

## Protokoll

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag,  
den 20.12.2022 im Gemeindesaal Holzgau

Beginn: 21:00 Uhr

Ende: 22:55 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: Bgm. Florian Klotz, M.A., Bgm.-Stv. Markus Kerber, GR Bernhard Lumper, GR Dr. Serafin Knitel, GR Jasmin Moll, EGR Ing. Günter Bader, GR Michael Perl, GR Elmar Blaas, GR Robert Knitel, GR Martin Knitel, GR Othmar Huber

Entschuldigt: GR Christian Hammerle

Unentschuldigt: -

Zuhörer\*innen: Stefan Moosbrugger

### Tagesordnung

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Klimaanpassungsmodellregion Außerfern
- Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Wassergebührenverordnung ab 01.01.2023
- Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Kanalgebührenverordnung ab 01.01.2023
- Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Indexanpassung von Gebühren
- Punkt 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Preise für die Schneeräumung und Splittstreuung
- Punkt 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
- Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung zur Auszahlung der Sprachförderung im Kindergarten sowie zur Senkung der Dienstgeberbeiträge 2023 und 2024
- Punkt 10 Beratung und Beschlussfassung betreffend den Voranschlag 2023
- Punkt 11 Beratung und Beschlussfassung zu einem Betreibervertrag und einem Investitionsplan für den Gföllberglift
- Punkt 12 Bericht des Überprüfungsausschusses zur Prüfung der Belege des 2. Quartals 2022
- Punkt 13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### Zu Punkt 1

Bürgermeister Florian Klotz begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### Zu Punkt 2

Bürgermeister Florian Klotz berichtet vom aktuellen Stand der Arbeiten an der Höhenbachverbauung. Die Bauschlussfeier der WLV Außerfern fand dieses Jahr in Holzgau statt. Bürgermeister Florian Klotz hat dort dem Team um Gebietsbauleiter Dipl.-Ing. Christian Ihrenberger für die großartige Zusammenarbeit gedankt.

Die Christbaumausgabe konnte dieses Jahr regulär beim Recyclinghof stattfinden. Bürgermeister Florian Klotz dankt Waldaufseher Peter Huber für die Abwicklung.

Vor kurzem fand erstmalig die Generationen Weihnachtsfeier mit rund 50 Teilnehmern\*innen statt. Diese ersetzt die bisherige Seniorenfeier und ist für alle Gemeindebürger\*innen und Schönauer\*innen ab 60 Jahren. Ein großer Dank gilt der Jungbauernschaft/Landjugend mit Obmann Lukas Lechleitner und Ortsleiterin Laura Reich für die gute Zusammenarbeit bei dieser Feier.

Bürgermeister Florian Klotz informiert den Gemeinderat über die neu eingerichtete Möglichkeit für muslimische Bürger\*innen des Lechtals. In Kooperation mit dem „Friedhofsverband Pfarren Reutte und Breitenwang“ bieten die 14 Lechtaler Gemeinden muslimischen Gemeindebürgern\*innen die Möglichkeit einer Bestattung am Friedhof am Kapellenbichl. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können dort muslimische Bestattungen durchgeführt werden. Der Ablauf wurde mit Vertretern der muslimischen Vereine ausgearbeitet. Ein entsprechendes Infoblatt wurde ausgearbeitet, liegt im Gemeindeamt auf und ist bald über die Homepage abrufbar.

Am 21. Dezember 2021 hat der Gemeinderat von Holzgau einstimmig beschlossen, einen Kaufantrag zum Erwerb von weiteren Flächen für das Baugebiet Tenne-egg zu stellen. Dieser Kaufantrag wurde in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag mit großer Mehrheit angenommen.

Ebenfalls am 21. Dezember 2021 hat der Gemeinderat von Holzgau einstimmig beschlossen, der GP 2579/1 (Grundstück südlich des Gemeindehauses) im Besitz der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag kostenfrei eine Zufahrt über das öffentliche Gut Wege zu ermöglichen. Bürgermeister Florian Klotz stellt die ausgearbeitete Variante des Ortsplaners vor.

Die Verbreiterung des Kirchenweges (Süden) Richtung Dorfplatz ist seit vielen Jahren ein Thema. Die Gemeinde hat daher an die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag den Antrag zur kostenlosen Grundabtretung der notwendigen Flächen gestellt. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen.

Bürgermeister Florian Klotz stellt den Ablauf in der Gemeinde bei einem möglichen Blackout-Ereignis vor. In der diesjährigen Jahreszeitung erfolgt eine umfangreiche Information dazu. Für den Ernstfall liegen zusätzlich ausgedruckte Infoschreiben für alle Haushalte auf dem Gemeindeamt bereit.

Bürgermeister Florian Klotz berichtet vom aktuellen Stand der Arbeiten für den Einbau des Aufzuges im Gemeindesaal. Am 22.12. findet diesbezüglich eine Begehung mit der Fa. KONE und Architekt Dipl.-Ing. Peter Gladbach statt. Die Baumeisterarbeiten sind für Anfang des Jahres und der Einbau ist laut Fa. KONE für Mai/Juni 2023 geplant.

In der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2022 wurde beschlossen, eine Auszahlung an das Konto der Nutzungsberechtigten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sulzltal- und Mädelealpe zu tätigen. Die entsprechende Zahlungsanweisung wurde am 11. November vom Substanzverwalter und dessen Stellvertreter unterfertigt und die Überweisung wurde am 24. November durchgeführt.

Bürgermeister Florian Klotz berichtet, dass zwei weitere Aufsichtsbeschwerden (29.09. und 10.10.) bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingegangen sind. Er gibt den wesentlichen Inhalt anonymisiert an die Gemeinderäte\*innen weiter. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte hat am 18.10. dazu entschieden: „Es sind daher gegenüber der Gemeinde Holzgau bzw. gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Holzgau, keine weiteren aufsichtsbehördlichen Schritte zu unternehmen.“ Bürgermeister Florian Klotz freut sich über die rasche und klare Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.

Bürgermeister Florian Klotz berichtet, dass von einer Person eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde in Wien gegenüber der Gemeinde Holzgau eingebracht wurde. Um möglichen Schaden von der Gemeinde Holzgau abzuwenden, wurde die GemNova Dienstleistungen GmbH (Tochterunternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes) mit der Rechtsvertretung in diesem Verfahren beauftragt. Die entsprechende Stellungnahme bei der Datenschutzbehörde wurde durch den Datenschutzbeauftragten Mag. Nils Rauch eingebracht.

Bürgermeister Florian Klotz berichtet von der Erstellung des diesjährigen Jahresmagazins „Unser Holzgau“. Ein besonderer Dank gilt dabei Amtsleiterin Mag. Ursula Falger und Grafikerin Elisabeth Forcher.

### **Zu Punkt 3**

Bereits jetzt sind die Auswirkungen des Klimawandels deutlich spürbar, wie der Waldbrand in Pinswang im Frühjahr 2022 oder der niedrige Wasserstand am Lech (und damit eingeschränkte Produktionskapazitäten der Wasserkraftwerke) im Sommer 2022 zeigen. Klimaszenarien prognostizieren, dass in Zukunft mit noch deutlich gravierenderen Klimawandelfolgen zu rechnen ist. Deshalb gilt es, jetzt die Weichen so zu stellen, dass das Außerfern auch unseren Kindern und Enkelkindern als lebenswerte Region erhalten bleibt. Dabei hilft die KLAR! Außerfern. KLAR! ist die Kurzform für den sperrigen Begriff Klimawandelanpassungsmodellregion. Dabei handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes, das Regionen dabei unterstützt, sich intensiv mit der Klimawandelanpassung zu beschäftigen. Die Unterstützung für die beteiligten Gemeinden durch Bundesmittel ist sehr großzügig, die Förderquote liegt bei 75%. Die KLAR! Außerfern wird für 3 Jahre beantragt, entwickelt Strategien zur Klimawandelanpassung maßgeschneidert für das Außerfern und setzt gleichzeitig praxisnah und mit Bevölkerungsbeteiligung Maßnahmen im Bezirk um.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt **einstimmig**, dass sich die Gemeinde Holzgau an der Klimawandelanpassungsregion Außerfern beteiligt und den jährlich anfallenden Kofinanzierungsanteil übernimmt.

#### Zu Punkt 4

Die aktuelle Wassergebührenordnung stammt aus dem Jahr 2017 und wurde mehrfach geändert. Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig** folgende Neufassung, die gleichzeitig die indexangepassten Gebühren für 2023 enthält:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Holzgau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Frei stehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und Ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen.

(3) Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 1.195,68 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 900 m<sup>3</sup> übersteigt, wird die Mehrkubatur mit € 1,10 pro m<sup>3</sup> (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.

### § 3

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,70 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 11,19 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Die Zählergebühr wird für Haupt- und Subzähler in gleicher Höhe verrechnet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich vorzuschreiben.

### § 4

#### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### Gebührenschildner

Schildner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 27.12.2017 (zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021) außer Kraft.

#### Zu Punkt 5

Die aktuelle Kanalgebührenordnung stammt aus dem Jahr 2017 und wurde mehrfach geändert. Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig** folgende Neufassung, die gleichzeitig die indexangepassten Gebühren für 2023 enthält:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird verordnet:

## **§ 1**

### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Holzgau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Städel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen, sowie Gebäudeteile, die für (Lauf-)Ställe genutzt werden.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,58 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

## **§ 3**

### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,17 Euro pro Kubikmeter (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(2) *Unabhängig vom ermittelten Wasserverbrauch laut Wasserzähler werden als Mindestabwasserverbrauch 40 m<sup>3</sup> pro Anschlussobjekt und Jahr verrechnet.*

(3) *Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist für die landwirtschaftlichen Gebäudeteile zusätzlich ein Subzähler einzubauen. Der Wasserverbrauch laut Subzähler ist vom festgestellten Verbrauch laut Hauptwasserzähler in Abzug zu bringen.*

(4) *Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.*

(5) *Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.*

## **§ 5** **Gebührensschuldner**

*Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.*

## **§ 6** **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27.12.2017 (zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021) außer Kraft.*

### **Zu Punkt 6**

Bürgermeister Florian Klotz berichtet dem Gemeinderat, dass die Tiroler Gemeinden zur Abfederung der Teuerung vom Land angehalten werden, auf eine Erhöhung der Müllgebühren und der Kindergartenbeiträge zu verzichten. Der Entgang dieser Einnahmen wird den Gemeinden vom Land für das Jahr 2023 refundiert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau spricht sich **einstimmig** dafür aus, im Jahr 2023 auf die Erhöhung der Müllgebühren und der Kindergartenbeiträge zu verzichten.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig** folgende Verordnung zur Indexanpassung der Hundesteuer, des Erschließungsbeitrages und der Friedhofgebühren.

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, sowie des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Holzgau verordnet:*

### **Artikel I**

*Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.06.2017 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 geändert wie folgt:*

1. Die Hundesteuer beträgt nach § 2 Abs. 1 für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 32,90 Euro (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

### **Artikel II**

*Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 23.10.2015 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 geändert wie folgt:*

1. Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 wird mit 1,32 v.H. festgesetzt.

### **Artikel III**

*Die Friedhofsordnung der Gemeinde Holzgau, kundgemacht am 31.05.2013 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 geändert wie folgt:*

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 19 Punkt 3 beträgt:

- a) für Einzelgräber und Urnengräber 10,97 Euro pro Jahr
- b) für Arkadennischen 10,97 Euro pro Jahr

2. Die Friedhofsgrundgebühr nach § 20 Punkt 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr € 5,49.

### **Artikel IV**

*Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.*

### **Zu Punkt 7**

Im Winterbetrieb der Gemeindestraßen ist ein funktionierender Winterdienst wichtig. Die Gehsteige werden dabei von der Gemeinde selbst und die Gemeindestraßen von Robin Lumpert betreut. Aufgrund der großen Preissteigerung ist Robin Lumpert mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, hier eine Anpassung vorzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt daher **einstimmig**, den Preis für den Winter 2022/2023 für die Schneeräumung mit € 68,61/Stunde und bei der Splittstreuung mit € 47,84/Stunde (jeweils netto) zu fixieren und ab der nächsten Saison die reguläre VPI-Anpassung wieder durchzuführen.

## **Zu Punkt 8**

Der Landtag hat am 06.07.2022 das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) beschlossen. Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz musste bereits bisher eine Freizeitwohnsitzabgabe entrichtet werden. Die Gebührensätze sind gemäß der allgemeinen Preisentwicklung in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Um die Lage am Wohnungsmarkt zu entspannen, muss darüber hinaus künftig auch für Gebäude bzw. Wohnungen, die über sechs Monate nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe erhoben werden. Beide Abgaben sind reine Gemeindeabgaben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt **einstimmig** folgende Verordnung:

*Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:*

### **§ 1**

#### ***Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe***

*Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest*

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 197,50 Euro,*
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 395 Euro,*
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 575 Euro,*
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 820 Euro,*
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.145 Euro,*
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.475 Euro,*
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.795 Euro*

### **§ 2**

#### ***Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe***

*Die Gemeinde Holzgau legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest*

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 17,50 Euro,*
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 35 Euro,*
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 50 Euro,*
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 72,50 Euro,*
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 97,50 Euro,*
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 125 Euro,*
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 152,50 Euro*

### **§ 3**

#### ***Inkrafttreten***

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.*

### Zu Punkt 9

Bürgermeister Florian Klotz berichtet dem Gemeinderat, dass die Sprachförderung im Kindergarten zu einem zentralen Thema geworden ist. Die Pädagogen\*innen werden dazu angehalten, sich diesbezüglich weiterzubilden, Konzepte auszuarbeiten und über die Aktivitäten zu berichten. Das Land Tirol fördert diese Bemühungen finanziell, zahlt die Förderbeträge aber an die Gemeinden als Erhalter der Kindergärten aus.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig**, die vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mittel der Sprachförderung im Zuge der Lohnverrechnung an die jeweils damit befasste Kindergartenpädagogin auszusahlen, sofern die dafür anfallenden Leistungen zusätzlich zur regulären Tätigkeit und außerhalb der vereinbarten Dienstzeit erbracht werden.

Bürgermeister Florian Klotz legt dem Gemeinderat ein Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 07.12.2022 vor. Darin wird empfohlen, einen Beschluss des Gemeinderates zur Senkung des Dienstgeberbeitrages in den Jahren 2023 und 2024 zu fassen. Diese Senkung ist im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehen und kann von den Gemeinden als Arbeitgeber übernommen werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig**, in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG den Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinde für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. zu senken.

### Zu Punkt 10

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 ist vom 01.12.2022 bis einschließlich 15.12.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde an alle im Gemeinderat vertretenen Listen versandt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht, eine Prüfung durch den Gemeinderevisor der BH Reutte ist erfolgt. Die Anregungen der BH Reutte als Aufsichtsbehörde wurden auch eingearbeitet und die Information dazu an alle im Gemeinderat vertretenen Listen versandt.

Bürgermeister Florian Klotz erläutert dem Gemeinderat die wesentlichen Positionen des Voranschlages 2023 und geht auf verschiedene Fragen der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig** den gesamten Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 mit allen in § 5 VRV 2015 sowie in der Tiroler Gemeindeordnung vorgegebenen Bestandteilen.

### Zu Punkt 11

In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Projekt Gföllberglift mit einem Investitionsplan und einer Betreibervereinbarung weiterzuführen. Bürgermeister Florian Klotz stellt eine Analyse zur IST-Situation des Gföllbergliftes mit einer ersten Kostenschätzung vor. Auch die bereits erfolgten technischen Maßnahmen und die im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel werden von Bürgermeister Florian Klotz präsentiert.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Klotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau **einstimmig** eine Projektgruppe für die weitere Projektabwicklung bestehend aus Bürgermeister Florian Klotz, Vizebürgermeister Markus Kerber, GR Bernhard Lumper und GR Robert Knitel zu gründen.

### **Zu Punkt 12**

Der Obmann-Stellvertreter des Überprüfungsausschusses Dr. Serafin Knitel berichtet über die Ergebnisse der Kassaprüfung des zweiten Quartals am 14.10.2022. Die drei Überprüfungsausschussmitglieder haben die Buchungs- und Belegprüfung durchgeführt und die korrekte Kassenführung einstimmig bestätigt. Bürgermeister Florian Klotz hat in der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 19.12.2022 alle angefallenen Fragen persönlich beantwortet.

### **Zu Punkt 13**

Bürgermeister Florian Klotz schlägt die Gründung einer Arbeitsgruppe für das Thema „Rodelbahn“ vor. Dieser sollen für die Gemeinde Bürgermeister Florian Klotz, Vizebürgermeister Markus Kerber, GR Jasmin Moll angehören. Für die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag nimmt EGR Günter Bader teil. Sowie GR Elmar Blaas in beratender Funktion. Die Personen erklären sich damit einverstanden.